

Leistungsbeschreibung

Ausschreibung Fahrradleasing

Beschreibung der Beschaffung:

Die Stadt Dessau-Roßlau (nachstehend „Auftraggeber“) beabsichtigt, berechtigten Bediensteten im Rahmen eines Dienstradleasingmodells Diensträder (auch Pedelecs) zur dienstlichen und privaten Nutzung zu überlassen. Mit dem Dienstrad-Leasing möchte die Stadt Dessau-Roßlau einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Gesundheit und Motivation seiner Beschäftigten sowie zu einer nachhaltigeren Mobilität und dem Klimaschutz leisten. Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die Versorgung mit Diensträdern als Leasing und daneben eine Dienstleistungsvereinbarung für die damit verbundenen Abwicklungsprozesse abzuschließen.

Neben dem Auftragnehmer steht als Nachunternehmer oder im Sinne einer Bietergemeinschaft eine Leasinggesellschaft zur Verfügung, mit der der Auftraggeber einen Rahmenvereinbarung schließt.

Der Auftraggeber schließt hierfür auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die jeweiligen Einzel-Leasingverträge für die Beschäftigten mit dem Auftragnehmer der Leasinggesellschaft ab.

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wird eine Rahmenvereinbarung (Dienstleistungsvertrag) geschlossen. Der Auftraggeber vereinbart entsprechende Nutzungs- und Überlassungsverträge mit den Rechten und Pflichten der Beschäftigten und regelt hierin die Gehaltsumwandlung. Leasingnehmer wird der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist für die vollständige Leistungserbringung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass das angebotene Dienstradleasingmodell mit den gesetzlichen Bestimmungen und den steuerlichen Regelungen im Einklang steht und dem Zweck entsprechend durchgeführt werden kann. Die Inanspruchnahme des Angebots zur Nutzung des Dienstrads ist für die Bediensteten freiwillig. Es bestehen daher keinerlei Abnahmeverpflichtungen. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt 48 Monate ab Vertragsvergabe. Die Vertragslaufzeit der Einzel-Leasingverträge beträgt 36 Monate. Die Bediensteten sind angehalten, das Dienstrad-Leasing in den ersten 12 Monaten der Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Anspruch zu nehmen.

Leistungsbeschreibung

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des ausgeschriebenen Vertrages. Der Bieter erkennt mit Angebotsabgabe die Besonderen Vertragsbedingungen uneingeschränkt an.

1. Übersicht Leistungsbeziehungen

Im Rahmen einer Dienstradüberlassung stellt der Auftraggeber seinen bestellberechtigten Mitarbeitern auf Wunsch ein Fahrrad ohne und mit Motorunterstützung bis 25 km/h - sog. Pedelecs - (im Folgenden: „Fahrrad“) zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung.

Die Finanzierung erfolgt durch eine Entgeltumwandlung. Dem Auftraggeber sollen alle Leistungen wie das Leasinggeschäft, die Versicherung der Fahrräder, sowie die Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer koordiniert und

managt diese Beziehungen und Leistungen oder nutzt dafür einen Partner und sorgt für die kontinuierliche Leistungserbringung.

Der Auftraggeber und der Dienstleister schließen eine Rahmenvereinbarung über zu erbringende Dienstleistungen und hieraus verschiedene Leasing-Einzelverträge. Diese umfasst die Schaffung und das Management der Leistungsprozesse von Bestellung bis Beendigung wie auch Rückführung, Schadensabwicklung, Serviceleistungen (Inspektion, Wartung, Reparatur), Störfälle (z. B. bei Krankheit, Todesfall, Kündigung des Mitarbeiters des Auftraggebers), Garantie- und Gewährleistungsansprüche nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung.

Der Auftraggeber schließt für jedes von einem Mitarbeiter bestellte Fahrrad einen Einzelleasingvertrag mit dem Leasinggeber.

Korrespondierend schließt der Auftraggeber für diese Fahrräder einen Überlassungsvertrag mit dem jeweiligen Mitarbeiter, in welchem dessen Rechte und Pflichten in Bezug auf das Fahrrad und insbesondere die Gehaltsumwandlung geregelt werden.

Alle geleasten Fahrräder sind gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Hierzu wird zu jedem Einzelleasingvertrag eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, die der Dienstleister obligatorisch in seinem Dienstleistungsangebot inkludiert hat.

Der Arbeitgeber stellt hierzu den bestellberechtigten Beschäftigten auf Wunsch ein Fahrrad nach § 63 a StVZO zur dienstlichen und privaten Nutzung unter Beachtung des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25.10.2020 zur Verfügung. Die Rechte und Pflichten zwischen Auftrag und ihren Beschäftigten in Bezug auf das Fahrrad und insbesondere die Gehaltsumwandlung werden dabei in einer Überlassungsvereinbarung geregelt.

In sämtlichen Vertragsunterlagen gelten folgende Definitionen:

- Fahrrad: Die Definition eines Fahrrades ist § 63a der StVZO zu entnehmen
- Zubehör: Als leasingfähiges Zubehör werden nach dem TV Fahrradleasing fest mit dem Fahrrad verbundene Anbauteile verstanden

Die berechtigten Beschäftigten der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau können auf Wunsch jeweils ein Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung im Rahmen einer Dienstad-Überlassung nutzen.

Wichtiger Bestandteil eines jeden Einzel-Leasingvertrags ist dabei eine Vollkasko-Versicherung für das geleaste Fahrrad, welche die Gefahren von Unfall, Beschädigung und Diebstahl abdeckt.

Zum Stand 01.01.2025 weist die Stadt Dessau-Roßlau 1.100 Beschäftigte aus. Für die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung wird von einer unverbindlichen Auftragswertschätzung von 300.000 € netto ausgegangen. Hierbei handelt es sich lediglich um Schätzwerte. Eine Mengenzusage oder ein Anspruch auf einen bestimmten wert- oder mengenmäßigen Jahresumsatz oder eine Hochrechnung auf die gesamte Vertragslaufzeit kann hieraus nicht abgeleitet werden. Eine Mindestabnahmemenge wird ausdrücklich nicht vereinbart, die Anzahl der Verträge richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Zudem behält sich der Auftraggeber vor, nicht an die Abnahme von Fahrrädern gebunden zu sein.

Die Konditionen bzw. Raten werden bei Vertragsschluss jedes Einzelleasingvertrages festgeschrieben und gelten für die gesamte Laufzeit unverändert.

2. Vertragsbeginn und -laufzeiten

Die Vertragslaufzeit der **Rahmenvereinbarung mit dem Auftragnehmer beträgt 48 Monate**. Die Laufzeit der jeweiligen **Einzelleasingverträge mit den Beschäftigten beträgt 36 Monate**.

Die Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Ziel sollte ein Beginn ab dem 01.01.2026 sein. Die Rahmenvereinbarung endet zu dem genannten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf. Entsprechend der geplanten Laufzeit wäre dies mit Ablauf des 31.12.2029. Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform. Die Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund der festen Laufzeiten der Einzel-Leasingverträge sind die jeweils zu erbringenden Leistungen aus diesen Verträgen auch nach Ablauf der Rahmenvereinbarung bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit zu erbringen.

3. Berechtigung zum Abschluss eines Dienstrad-Leasingvertrages

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing, siehe Anlage) regelt, welche Beschäftigten zum Abschluss eines Einzel-Leasingvertrages berechtigt sind.

Grundsätzlich können alle am Markt verfügbaren Fahrradmodelle im Rahmen des Dienstradleasings ausgewählt werden. Dies umfasst auch Pedelecs, ausgeschlossen sind S- Pedelecs. Die Beschäftigten sollen darüber hinaus die Möglichkeit haben, leasingfähiges Zubehör in das Leasing miteinzubeziehen.

Berechtigt sind alle Beschäftigten die sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber befinden (vgl. § 1 Abs. 1 TV-Fahrradleasing). Ausgenommen sind:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Beschäftigte mit einem Zeitvertrag,
- Geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells oder die innerhalb von 36 Monaten nach Leasing-Beginn in die Freistellungsphase eintreten.

4. Händlernetz

Der Auftragnehmer muss über ein etabliertes, deutschlandweites Netzwerk von Fahrradfachhändlern verfügen (mit denen er eine aktive Kooperationsbeziehung bzw. Geschäftsbeziehung unterhält). Eine große Anzahl sollte sich daher im Umkreis von 100 km von Dessau-Roßlau befinden. Wichtig hierbei ist, dass sämtliche durch das Leasing zu erwartenden Leistungen erfüllt bzw. durchgeführt werden. Hierzu zählen, über den Bestellprozess hinaus, die Erbringung von Beratungs- und Serviceleistungen, Inspektionen, Wartungen, Reparaturen sowie ggf. Lieferungen und Rücknahme.

Es werden von den Fachhändlern keine Provisionszahlungen durch den Auftragnehmer verlangt. Ziel soll ein umfangreiches Sortiment an unterschiedlichen Fahrradtypen (z.B. Mountainbikes, Klappräder, Trekkingräder, Lastenfahrräder, etc.), Marken und Modellen wie auch eine wohn- bzw. dienstortnahe Betreuung durch entsprechende Fachhändler bei Serviceleistungen sein.

Falls es ein Online-Händlerangebot alternativ zum lokalen Fachhandel gibt, ist auch hier sicherzustellen, dass die Erbringung der zuvor genannten Leistungen über die Online-Händler oder den Auftragnehmer sichergestellt wird.

5. Fahrräder und Preise

Folgende Rahmenbedingungen sind zu beachten:

- Der Bruttolistenpreis eines jeden Fahrrads, einschließlich allen fest mit dem Fahrrad verbundenen Zubehörs, darf den Bruttobetrag von 7.000 EUR nicht übersteigen. Eine Preisuntergrenze ist nicht vorgesehen.
- Es sollten auch reduzierte Fahrräder bzw. Fahrräder aus Preisaktionen geleast werden können.
- Es kann pro Mitarbeiter maximal ein Fahrrad zeitgleich zur Nutzung überlassen werden.
- Die Nutzung des Dienstrades ist auch für Ehegatten, Lebensgefährten oder mit dem Nutzer in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige gestattet und versichert.

Das Angebot soll ausschließlich neue Fahrräder umfassen. Es muss die Möglichkeit bestehen, alle Räder durch den Erwerb von Zubehör entsprechend den Vorgaben von § 63a Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO) auszustatten. Die Räder können von den Beschäftigten individuell zusammengestellt werden, ebenso wie passendes, fest verbautes leasingfähiges Zubehör (z.B. Schutzbleche, feste Fahrradkörbe oder -boxen, Lampen, Klingeln, etc.)

Bekleidung, Helme, lose Schlösser, Luftpumpen und anderes nicht festverbautes Zubehör müssen vom Leasing ausgeschlossen bleiben. Wird für den Versicherungsschutz eine bestimmte Schlossart vorgeschrieben, so ist sie dem Nutzer bei der Fahrradauswahl anzubieten und auf die Notwendigkeit der Benutzung hinzuweisen.

6. Bestellprozess und Onlineplattform

Der Bestellprozess für ein neues Fahrrad soll im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister komplett papierfrei erfolgen. Für die Abwicklung des Fahrradleasings stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine kostenfreie Onlineplattform in deutscher Sprache mit jeweils einem Bereich für Beschäftigte sowie für den Auftraggeber bereit. Eine Gesamtübersicht über alle abgeschlossenen Leasingverträge muss jederzeit für den Auftraggeber zur Verfügung stehen.

Die Plattform muss für die Beschäftigten personalisiert vorgehalten werden, das heißt, dass nur nach Registrierung auf Inhalte für Beschäftigte des Auftraggebers zugegriffen werden kann.

Auf der Onlineplattform des Auftragnehmers müssen die Beschäftigten mögliche Leasingmodelle inkl. der Auswirkungen auf das Nettogehalt berechnen können. Über diese Onlineplattform muss der Bestell- und Abwicklungsprozess vollständig abgebildet werden. Dies beinhaltet u. a. den gesamten Bestellprozess, den Abschluss der Überlassungs- und Einzelleasingverträge, eine Übersicht über die abgeschlossenen Leasingverträge, die Schadensabwicklung sowie das Störfallmanagement. Alle Dokumente sind ebenfalls in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Der Dienstleister soll den im Folgenden beschriebenen Bestellprozess realisieren können:

Der Mitarbeiter sucht sich beim Fachhändler seiner Wahl ein gewünschtes Fahrrad aus. Er lockt sich dann in das bereitgestellte Portal ein, registriert sich dort und erfasst die Angebotsdaten des Fahrradhändlers. Danach leitet er die Bestellung an den Arbeitgeber über das Portal weiter. Mit Weitergabe der Bestellung erteilt er bereits seine Zustimmung zu den Inhalten des Nutzungsüberlassungsvertrages. Der Arbeitgeber prüft die Bestellung und gibt die Bestellung digital frei. Mit Freigabe der Bestellung erhält der Fachhändler eine Bestätigung und kann das Fahrrad an den Mitarbeiter übergeben bzw. einen Abholtermin vereinbaren. Mit erteilter Freigabe sollen zudem automatisch der Einzel-Leasingvertrag und der Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen werden. Die

Bestätigung des Mitarbeiters das Fahrrad in einem mängelfreien Zustand übernommen zu haben (Übernahmeerklärung) soll ebenso digital erfolgen.

Über das Onlineportal muss der für den Auftraggeber zuständige Mitarbeiter die Möglichkeit haben, den vollständigen Bestellprozess betreuen und bescheiden zu können und sämtliche Leasingverträge nebst aller zugehörigen Daten und Unterlagen jederzeit einsehen zu können. Aus dieser Übersicht ergeben sich alle die für die Lohnbuchhaltung relevanten Informationen (Mitarbeiter, Leasingrate, Versicherungsrate, etc.).

Das System muss Unterlagen wie den Nutzungsüberlassungsvertrag, den Einzelleasingvertrag sowie die Übernahmebestätigung automatisch generieren. Der Einzelleasingvertrag soll dabei den monatlich zu zahlenden Gesamtbetrag sowie dessen Zusammensetzung, den verbleibenden Aufwand des Beschäftigten für das Leasing des Fahrrades, geleastes Zubehör, Versicherungsleistungen, etc. ausweisen.

Die Erstellung von Statistiken/Berichten über Kerndaten der Leasingverträge (z.B. Teilnehmerzahl, Fahrräder, gestaffelte Preissegmente und sonstige Informationen) muss für den Auftraggeber möglich sein.

Neben der internen Verwaltung der geleasteten Diensträder sollte das Onlineportal auch die Funktion erfüllen, die Mitarbeiter über das Dienstradleasingmodell zu informieren. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter über das Portal den Bestellvorgang selbständig anstoßen können. Der Mitarbeiter muss sich im Onlineportal registrieren und einen Antrag auf Nutzung eines Dienstrads stellen können. Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch den Arbeitgeber soll die Bestellung an den Fachhändler erfolgen. Darüber hinaus soll es Informationen zur Hotline im Schadensfall enthalten.

Das Onlineportal muss eine Händlersuche enthalten.

Die Funktionalitäten des Onlineportals sind bis zur Beendigung des letzten Einzelleasingvertrages zur Verfügung zu stellen.

Das Portal ist durch technische Maßnahmen zu schützen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten während der gesamten Einzel-Leasingvertragslaufzeit die Funktionalitäten des Online-Portals zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer übernimmt den technischen Support des Online-Portals inkl. Updates und der notwendigen Systempflege. Sämtliche Daten sind verschlüsselt zu übertragen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Beschäftigten.

Die betriebene Plattform ist von der Umgebung des Auftraggebers strikt getrennt zu betreiben, eine Verknüpfung der beiden Umgebungen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Der Dienstleister bestätigt gegenüber dem Auftraggeber, dass alle Server auf denen die Plattform des Portals betrieben wird, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder aber zumindest innerhalb der Europäischen Union, stehen.

Der Dienstleister hat alle zumutbaren und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die einen unbefugten und missbräuchlichen Zugriff auf das Onlineportal, zugehörige Komponenten sowie zugehörige Daten unterbinden. Dies gilt insbesondere für die Abwehr von Bedrohungen, die die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit des Portals gefährden oder eine Gefährdung (z.B. durch Exploits, Malicious Software) Dritter (z.B. Besucher) darstellen.

Die getroffenen Maßnahmen müssen dabei dem jeweils aktuell gültigen Stand der Technik entsprechen. Ferner ist generell bei der Erstellung und Pflege sowie beim Hosting die Verwendung von Techniken zu vermeiden, die bekanntermaßen hohe Sicherheitsrisiken bzw. Sicherheitslücken enthalten, welche nicht durch entsprechende flankierende Maßnahmen geschlossen werden können.

Maßgeblich sind hierbei die Empfehlungen des IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Der Dienstleister gewährleistet, dass alle Bestandteile des Onlineportals frei von Computeranomalien (Computerviren, -würmer, Exploits usw.) sind. Der Dienstleister führt diese Überprüfung regelmäßig mit einem marktgängigen, aktuellen Scanner oder anderen gleichwertig oder höher eingestuften Technologien durch.

Der Dienstleister muss über einen Patch-Management-Prozess gewährleisten, dass alle von ihm eingesetzten Systeme, Systemkomponenten und Entwicklungswerkzeuge auf dem jeweils aktuellsten Versionsstand sind. Insbesondere stellt der Dienstleister das Einspielen empfohlener Patches - je nach Risiko für die Anwendung (bewertet durch den Dienstleister) - innerhalb von 1-18 Arbeitstagen nach Erscheinen des Patches sicher. Darüber hinaus sorgt der Dienstleister für eine angemessene Härtung der Systeme.

Werden Zugangsdaten zur Identifizierung verwendet, so sind diese verschlüsselt zu übertragen und vom Dienstleister als gesichert zu speichern. Interne Zugangsdaten des Auftraggebers dürfen vom Dienstleister nicht verwendet und nicht gespeichert werden.

Sofern Kennworte verwendet werden, muss der Dienstleister technische Verfahren zur Sicherstellung einer minimalen Kennwortgüte einsetzen.

Sicherheitsvorfälle, die direkt oder indirekt den vom Dienstleister für den Auftraggeber bereitgestellten Dienst betreffen, meldet der Dienstleister dem Auftraggeber unverzüglich, Reaktionen auf diese Vorfälle werden dem Auftraggeber mitgeteilt und ggfs. abgestimmt.

7. Kommunikation und Abwicklungsprozesse

Der Dienstleister unterstützt den Auftraggeber bei der internen Kommunikation des Dienstadleasingsangebots an die Mitarbeiter. Dies erfolgt insbesondere durch Bereitstellung von kostenfreien Marketingmaterialien in digitaler und/oder gedruckter Form. Die Unterstützungsleistungen stellt der Bieter in einem Kommunikations- und Vertriebskonzept dar, das mit dem Angebot einzureichen ist.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stellt der Auftragnehmer einen deutschsprachigen Ansprechpartner zur Verfügung. Die Kommunikation erfolgt telefonisch oder per E-Mail, in der Zeit von montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr.

Darüber hinaus veranstaltet der Dienstleister nach Absprache eine Kick-Off- Veranstaltung vor Ort des Auftraggebers für interessierte Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Implementierung und Durchführung aller erforderlichen – insbesondere digitalen – Prozesse zur Abrechnung der Einzelleasingverträge (hiervon ausgenommen sind Steuerberatungs-, Rechtsberatungs- und oder Rechtsdienstleistungen). Der Auftragnehmer stellt sicher und ist verantwortlich, dass alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Leasingraten sind monatlich auftragsbezogen unter für den Auftraggeber nachvollziehbaren Angaben (z.B. Leasingvertragsnummer, Personalnummer, Name der nutzenden Person etc.) in Rechnung zu stellen. Eine Rechnungsstellung kann in schriftlicher oder elektronischer Form (im Abrufverfahren über die Onlineplattform) erfolgen. Jeder Einzelleasingvertrag weist den jeweils monatlich zu zahlenden Gesamtbetrag (brutto und netto) aus.

Bei einer Überschreitung des Zahlungszieles um nicht mehr als 15 Kalendertage sind dem Auftraggeber keine Verzugszinsen oder sonstige Gebühren in Rechnung zu stellen. Als Zahlungsziel wird das jeweilige Monatsende (nachsüssig) festgelegt. Die erste Leasingrate eines Einzelleasingvertrages wird in dem Kalendermonat fällig, der auf die Übergabe des Fahrrads folgt.

Die Leasingrate wird durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer angegebenes Konto beglichen. Die Leasingraten sind immer inklusive der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung und Abzug zu stellen. Die Mehrwertsteuer ist stets separat auszuweisen. Das Lastschriftverfahren ist ausgeschlossen.

8. Versicherung

Das Fahrrad ist durch eine obligatorisch abzuschließende Fahrradversicherung zu versichern. Es soll nur eine Fahrrad-Vollkaskoversicherung angeboten werden. Die monatlichen Kosten der Versicherung sind Bestandteil der Leasingrate. Die Schadensabwicklung erfolgt direkt mit dem Beschäftigten; eine etwaige Verlängerung der Leasinglaufzeit oder ein korrespondierend erforderlicher Neuvertrag werden ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist hieran nicht beteiligt.

Folgende Mindestbedingungen muss in der Fahrrad-Vollkaskoversicherung enthalten sein:

- Diebstahlschaden (auch von Anbauteilen) zum Neuwert
- Vandalismusschaden
- Fall-, Sturz- oder Transportschäden
- Elektronikschäden
- Bedienungsfehler und/oder fahrlässige unsachgemäße Handhabung
- Neuraddeckung bei Diebstahl und wirtschaftlichem Totalschaden. Neues Rad muss 1:1 in den bestehenden Einzelvertrag eingesetzt werden können.
- Verschleißreparaturen (inkl. Bremsen und Reifen)
- Schäden und Folgeschäden durch defekte Akkus (Folgeschaden bei Akkubrand etc. unbegrenzt)
- Ausschluss von Eigenbeteiligungen im Schaden/Verlustfall
- Europaweiter Versicherungsschutz
- 24-Stunden-Notfallservice
- Mobilitätsschutz für Ersatzfahrrad, Transport zum nächsten Reparaturbetrieb, Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Schadenabwicklung nur über den Fachhändler (keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung des Arbeitgebers)

Reparaturkosten, welche außerhalb von Garantie- und Versicherungsleistungen entstehen, trägt der Beschäftigte selbst. Der Auftraggeber übernimmt keine zusätzlichen Reparaturkosten.

9. Serviceleistungen (Inspektion, Wartung und Verschleiß)

Der Auftragnehmer muss ein zum Leasinggegenstand passendes Inspektionsmanagement durchführen. Dieses enthält mindestens eine jährliche vollwertige Inspektion nach der Checkliste des Bundesinnungsverbands für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) für jedes Fahrrad durch eine qualifizierte Person. Die Kosten für das Inspektionsmanagement sind in der monatlichen Leasingrate inkludiert.

Der Auftragnehmer soll Service-Verträge anbieten, die neben der Inspektion auch den Ersatz von Verschleißteilen umfasst. Dabei sind etwaige Intervalle, die für die Einhaltung der Garantie-

bestimmungen seitens der Hersteller / Händler für das jeweilige Modell/ Fabrikat notwendig sind, zu berücksichtigen.

Das Angebot muss beinhalten, dass die Beschäftigten für die Serviceleistungen einen wohn- und dienstornahen Fachhändler aufsuchen können.

Die erbrachten Serviceleistungen sind den Auftraggeber und den Beschäftigten nachvollziehbar in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Kosten für zusätzliche Dienstleistungen sind durch die Beschäftigten zu tragen (z.B. Verschleiß) und können nicht auf die Leasingrate angerechnet werden.

Es ist von Vorteil, wenn das Online-Portal des Dienstleisters über eine Funktion verfügt, mit der sich die bereits durchgeführten Inspektionen dokumentieren lassen.

10. Gewährleistung und Garantie

Die gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen wie auch weitergehende Garantien von Händlern und Fabrikaten bleiben unberührt und gelten auch im Rahmen des jeweiligen Leasingvertrages. Die Nutzer sind berechtigt, die Ansprüche geltend machen zu können. Der Auftragnehmer unterstützt die Nutzer bei der Durchsetzung etwaiger Garantie- und Gewährleistungsansprüche.

11. Störfallmanagement

Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung durch den Beschäftigten und eine Rückgabe des Fahrrades während des vorab definierten Nutzungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen, sogenannten Störfällen, besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückabwicklung und damit auch der vorzeitigen Beendigung des Einzelleasingvertrages.

Störfälle während des Leasingzeitraums können insbesondere sein:

- Jede Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses (z. B. durch Kündigung durch Arbeitgeber oder Beschäftigten, Auflösungsvertrag, Tod, etc.)
- Erwerbsunfähigkeit des Beschäftigten
- Elternzeit
- Langzeiterkrankung (Wegfall der Entgeltfortzahlung) bei unfall- oder krankheitsbedingtem Ausfall des Beschäftigten

In diesen Störfällen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus dem Einzelleasingvertrag, insbesondere von Ansprüchen des Leasinggebers, freizustellen.

In den vorgenannten Störfällen muss der Auftragnehmer eine kostenlose Rückgabemöglichkeit anbieten. Die Anzahl der Rückgaben aufgrund von Störfällen ist unbegrenzt. Die Abwicklung der Störfälle erfolgt durch den Auftragnehmer nach Mitteilung durch den Auftraggeber.

In diesen Fällen ist das Fahrrad vom Auftragnehmer zurückzunehmen und der Einzelleasingvertrag ist ohne Kosten für den Auftraggeber und den Beschäftigten zu beenden bzw. hat der Auftragnehmer den Auftraggeber und den Beschäftigten von Ansprüchen Dritter aus dem Einzelleasingvertrag, insbesondere Ansprüchen des Leasinggebers, freizustellen.

Bei vorzeitiger Beendigung auf Grund der o. g. Störfälle kann dem (ehemaligen) Beschäftigten der Kauf des Fahrrades, eine private Ratenzahlung oder ggf. die Übernahme zu einem neuen Arbeitgeber kostenfrei angeboten werden.

Das Störfallmanagement ist im Umsetzungskonzept prozessual und schematisch darzustellen. Weiterhin soll es Lösungen für den Fall aufzeigen, dass die Gehaltsumwandlung vorübergehend unmöglich wird.

12. Leasingende / Rückgabe des Fahrrades

Sollte der Leasinggeber dem Mitarbeiter des Auftraggebers nach Ablauf der 36 Monate (Leasingzeit) ein Angebot zur Übernahme des Fahrrads machen, sorgt der Dienstleister für die Übermittlung dieses Angebots an den Mitarbeiter. Der Auftraggeber ist in den Prozess zum Laufzeitende nicht involviert. Der Beschäftigte zahlt den Kaufbetrag direkt an den Auftragnehmer.

Der Dienstleister sichert die gesetzeskonforme Versteuerung des geldwerten Vorteils zu und übernimmt alle dadurch anfallenden Kosten (Pauschalversteuerung nach § 37 b EStG).

Wird das Leasingobjekt nicht vom Mitarbeiter zum Ende des Leasingvertrages gegen eine Restwertzahlung übernommen, holt der Dienstleister das Rad kostenlos beim Nutzer ab.

Die Fahrradrückgabe nach Ende der Leasinglaufzeit muss für den jeweiligen Mitarbeiter und den Auftraggeber kostenneutral möglich sein, sofern sich das Fahrrad in einem ordnungsgemäßen und betriebs sicheren Zustand befindet (es entspricht dem Alter und der bestimmungsgemäßen Nutzung). Etwaige Kosten zur Wiederherstellung dieses Zustandes trägt der Beschäftigte des Auftraggebers, sofern die obligatorische Fahrradversicherung hierfür nicht eintritt.